



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Ramona Storm AfD**
vom 28.05.2024

Ausforschung von Schülern mit Intimfragebogen

Unter dem Motto „Prävention im Team“ (kurz PiT) wurden und werden in Sachsen Schüler der 5. Klasse – also im Alter von zehn und elf Jahren – zu absolut privaten Belangen und Ansichten befragt. Dabei geht es auch um ideologische Themen, wie Klimawandel oder Massenmigration, aber auch um Religion und um mögliche Kriminalität im familiären Umfeld. Die Antworten – häufig sind nur Ja/Nein-Antworten möglich – verleiten die Kinder nicht nur zur Denunziation, sondern lassen auch Rückschlüsse über die politische Einstellung in deren Elternhaus zu.

www.pit.sachsen.de¹

www.nius.de²

Die Staatsregierung wird gefragt:

- | | | |
|-----|--|---|
| 1.1 | Gibt es auch an bayerischen Schulen derartige oder ähnliche Befragungen für Fünftklässler? | 3 |
| 1.2 | Wenn ja, inwieweit sind diese Fragen rechtskonform? | 3 |
| 2.1 | Gibt es an bayerischen Schulen derartige oder ähnliche Befragungen für ältere Schüler? | 3 |
| 2.2 | Wenn ja, welche Fragen werden/wurden gestellt? | 3 |
| 1.3 | Wenn nein, plant die Staatsregierung derartige oder ähnliche Befragungen? | 4 |
| 2.3 | Wenn nein, plant die Staatsregierung derartige oder ähnliche Befragungen für ältere Schüler? | 4 |
| 3.1 | Wie stellt sich die Staatsregierung zu Fragen nach Sexualität, Drogenkonsum und Kriminalität bei 10-Jährigen? | 4 |
| 3.2 | Wie stellt sich die Staatsregierung zu Fragen nach politischen Inhalten wie Klimaschutz, Einwanderung und Ausländerkriminalität bei 10-Jährigen? | 4 |

1 <https://www.pit.sachsen.de/pit-schulbefragung-4251.html>

2 <https://www.nius.de/articles/schueler-werden-mit-intim-fragebogen-ausgeforscht-staat-will-von-10-jaehrigen-wissen-ob-auslaender-uns-die-arbeitsplaetze-wegnehmen/ed5c417c-1472-43a8-a835-1d1cdf8e3d>

3.3	Wie stellt sich die Staatsregierung zu Fragen über Freunde und Familie bei 10-Jährigen?	5
4.1	Falls die Staatsregierung derartige oder ähnliche Befragungen für 10-jährige und/oder ältere Schüler plant – welche Erkenntnisse erhofft man sich durch diese Befragung?	5
4.2	Falls die Staatsregierung derartige oder ähnliche Befragungen für 10-jährige und/oder ältere Schüler plant – welche Konsequenzen ergeben sich aus den Antworten?	5
4.3	Falls die Staatsregierung derartige oder ähnliche Befragungen für 10-jährige und/oder ältere Schüler plant – was passiert, wenn Schüler Auskünfte über Drogenmissbrauch oder strafbare Handlungen von sich selbst oder anderen geben?	5
	Hinweise des Landtagsamts	6

Antwort

des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus unter Einbindung des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration, des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention sowie des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

vom 18.06.2024

Vorbemerkung:

Das Konzept „Prävention im Team“ in Sachsen ist nicht zu verwechseln mit dem Programm „Prävention im Team“ in Bayern. „Prävention im Team“ in Sachsen ist eine Aufgabe und ein Konzept des sächsischen Landespräventionsrates. „Prävention im Team“ in Bayern bietet altersgerechte Unterrichtseinheiten zu Lebenskompetenztrainings, Gewalt-, Sucht- und Diebstahlprävention sowie zum angemessenen Umgang mit digitalen Medien. Die Durchführung kann in Zusammenarbeit von Schule und Polizei stattfinden. „PiT“ Bayern umfasst keine Erhebungen an Schulen.

Die Bayerische Staatsregierung führt keine Erhebungen gemäß dem in Sachsen praktizierten PiT-Konzept durch und plant auch keine entsprechenden Erhebungen.

1.1 Gibt es auch an bayerischen Schulen derartige oder ähnliche Befragungen für Fünftklässler?

1.2 Wenn ja, inwieweit sind diese Fragen rechtskonform?

2.1 Gibt es an bayerischen Schulen derartige oder ähnliche Befragungen für ältere Schüler?

2.2 Wenn ja, welche Fragen werden/wurden gestellt?

Die Fragen 1.1, 1.2, 2.1 und 2.2 werden gemeinsam beantwortet.

Bei Erhebungen an staatlichen Schulen ist gemäß § 24 Bayerische Schulordnung (BaySchO) eine Genehmigung erforderlich. Die Zuständigkeit für die Genehmigung richtet sich nach der Schulart und der regionalen und/oder schulartübergreifenden Reichweite der jeweiligen Erhebung. Die jeweils zuständige Stelle prüft und entscheidet in eigener Verantwortlichkeit. Insoweit liegt der Staatsregierung kein abschließender Überblick über alle genehmigten und an Schulen durchgeführten Erhebungen bzw. die dort gestellten Fragen vor.

Eine vollständige Erfassung aller an Schulen durchgeführten Erhebungen, den zugrunde liegenden Forschungskonzepten und den zum Einsatz gebrachten Fragebögen ließe sich nur nach einer umfangreichen (Einzel-)Abfrage bei sämtlichen Schulämtern und Regierungen realisieren und ist mit vertretbarem Aufwand nicht umsetzbar. Auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 Bayerische Verfassung (BV) ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Landtags kann daher eine entsprechende Abfrage nicht erfolgen.

Allgemein ist festzuhalten: Bei jedem Antrag werden in Abhängigkeit von der jeweiligen Forschungsfrage und dem konkreten Forschungskontext entsprechend individuelle Prüfmaßstäbe angesetzt und in der Gesamtschau bewertet, ob die gestellten Fragen

und das zugrunde gelegte Forschungsdesign insgesamt sowohl aus pädagogischer Sicht als auch mit Blick auf die Belastung der Schulen genehmigungsfähig sind. Eine pauschale Beantwortung der Frage 1.2 ist daher nicht möglich. Mit diesem Verfahren wird im Interesse der bayerischen Schulen gewährleistet, dass zwischen der Notwendigkeit der Gewinnung von Erkenntnissen z. B. im Rahmen von kommunalen Präventionsaufgaben oder von internationalen Vergleichsstudien (z. B. die querschnittliche Wiederholungsbefragung ESPAD [Europäische Schülerstudie zu Alkohol und anderen Drogen]) und den dadurch an den Schulen entstehenden zusätzlichen Belastungen ein sinnvolles Gleichgewicht besteht.

Zusätzlich gilt bei jeder Befragung: Über die Durchführung einer genehmigten Erhebung entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter im Einvernehmen mit dem Elternbeirat oder – sofern an Schulen ein solcher nicht eingerichtet ist – dem Schülerausschuss. Eine Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn an der Erhebung ein erhebliches pädagogisch-wissenschaftliches Interesse anzuerkennen ist und sich die Belastung der Schulen in zumutbarem Rahmen hält.

Darüber hinaus gilt stets der Grundsatz der Freiwilligkeit der Teilnahme und die Möglichkeit einer nur teilweisen Beantwortung. Antragsteller werden im Fall der Genehmigung stets darauf hingewiesen, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer auf diese Prämisse stets explizit aufmerksam gemacht werden müssen.

Aus der Auswertung der Befragungsergebnisse dürfen zudem keine Rückschlüsse auf einzelne Schulen und Personen wie z. B. Lehrkräfte, pädagogisches Personal oder Schülerinnen bzw. Schüler möglich sein, sodass eine entsprechende Vertraulichkeit der Angaben sichergestellt ist.

Die Verantwortlichkeit für die Einhaltung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen ebenso wie die Letztverantwortung hinsichtlich der gesamten Erhebungsinstrumente wie auch der Auswertung der Daten liegt in der Verantwortlichkeit des Antragstellers.

1.3 Wenn nein, plant die Staatsregierung derartige oder ähnliche Befragungen?

2.3 Wenn nein, plant die Staatsregierung derartige oder ähnliche Befragungen für ältere Schüler?

Die Fragen 1.3 und 2.3 werden gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

3.1 Wie stellt sich die Staatsregierung zu Fragen nach Sexualität, Drogenkonsum und Kriminalität bei 10-Jährigen?

3.2 Wie stellt sich die Staatsregierung zu Fragen nach politischen Inhalten wie Klimaschutz, Einwanderung und Ausländerkriminalität bei 10-Jährigen?

3.3 Wie stellt sich die Staatsregierung zu Fragen über Freunde und Familie bei 10-Jährigen?

Die Fragen 3.1 bis 3.3 werden gemeinsam beantwortet.

Eine Beantwortung der pauschal gestellten Fragen ohne konkreten Kontext ist nicht möglich.

4.1 Falls die Staatsregierung derartige oder ähnliche Befragungen für 10-jährige und/oder ältere Schüler plant – welche Erkenntnisse erhofft man sich durch diese Befragung?

4.2 Falls die Staatsregierung derartige oder ähnliche Befragungen für 10-jährige und/oder ältere Schüler plant – welche Konsequenzen ergeben sich aus den Antworten?

4.3 Falls die Staatsregierung derartige oder ähnliche Befragungen für 10-jährige und/oder ältere Schüler plant – was passiert, wenn Schüler Auskünfte über Drogenmissbrauch oder strafbare Handlungen von sich selbst oder anderen geben?

Die Fragen 4.1 bis 4.3 werden gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 1.3 und 2.3 bzw. die Vorbemerkung verwiesen.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.